

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Europa-Allee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 Newsletter abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



STEFAN WINHELLER
LL.M. Tax (USA), Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht



ANKA HAKERT
LL.M. (Tax), Rechtsan-
wältin



JOHANNES FEIN
Rechtsanwalt



DIRK POHL
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht



CHRISTOPH HENNEKE
Steuerfachwirt, Zertifizierter
Stiftungsberater (FSU Jena)



JÖRN MAUS
Steuerfachwirt

INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Ausländische Einrichtungen:

Englisches College in Deutschland steuerbefreit 40

Betriebsausgabenabzug:

BFH kippt Aufteilungsverbot für Aufwendungen 40

Zweckbetrieb:

Hotel einer gemeinnützigen Einrichtung nicht steuerbefreit 41

Einkommensteuer:

Kita-Leiterin kann Freiberuflerin sein 42

STIFTUNGSRECHT

BFH: Es gibt keine Vorstiftung 42

VEREINSRECHT

Verein kann Verbandsstrafe auf Fan abwälzen 43

GENOSSENSCHAFTSRECHT

Rosinen picken bei der Wahl des Prüfungsverbandes 43

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Ausländische Einrichtungen: Englisch College in Deutschland steuerbefreit

Seit den EuGH-Urteilen Persche (NPR 09/2009) und Stauffer (NPR 04/2007) ist klar: Maßstab der Gemeinnützigkeit auch ausländischer Einrichtungen ist allein das nationale deutsche Recht. Eine gemeinnützige Einrichtung aus England muss daher auch alle Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit in Deutschland erfüllen, wenn sie hierzulande von der Körperschaftsteuer befreit werden will. Das hat das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 24. Juli 2014 hervorgehoben und dabei an die Formulierungen in der Satzung der Einrichtung keine hohen Anforderungen gestellt.

Ein englisches College – in der Rechtsform einer Stiftung englischen Rechts – erwarb in Deutschland mehrere Grundstücke und ein Geschäftshaus, welche es verpachtete und vermietete. Für die daraus generierten Einnahmen zog das deutsche Finanzamt das College zur Körperschaftsteuer heran. Dagegen erhob das College Einspruch mit der Begründung, dass es in Großbritannien als gemeinnützige Körperschaft anerkannt und steuerfrei gestellt sei.

Es beachte insbesondere die Vorgaben des § 51 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO), der einen sog. strukturellen Inlandsbezug voraussetzt: Werden steuerbegünstigte Zwecke im Ausland verwirklicht, ist danach Bedingung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, dass die Tätigkeit der Körperschaft deutschen Steuerpflichtigen zugutekommt oder aber zum Ansehen Deutschlands im Ausland beitragen kann. Zweck des Colleges sei es, akademische Forschung und Lehre für Studenten zu betreiben. Durch seine Kurse in deutscher Sprache und Literatur fördere es das Ansehen Deutschlands; zudem studierten viele Deutsche an dem College. Eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des deutschen Körperschaftsteuergesetzes (KStG) sei daher zu bejahen.

Auch das FG Berlin-Brandenburg sah die Voraussetzungen der Steuerbefreiung als erfüllt an. Im Zuge seiner Prüfung stieß das Gericht zwar auf das Problem, dass die Satzung des Colleges nicht sämtliche Regelungen, die das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht verlangt, enthielt. Die Satzung war immerhin vor Jahrhunderten, als das College gegründet worden war, entworfen worden. So war beispielsweise nicht geregelt, was mit dem Vermögen im Falle der Auflösung des Colleges geschehen sollte (Grundsatz der Vermögensbindung – siehe dazu auch NPR 2014, 29); die Satzung des Colleges ging einfach vom „ewigen“ Bestehen der Einrichtung aus. Nach Ansicht des Finanzgerichts sei eine solche Nichtregelung aber deswegen unschädlich, weil das College der staatlichen englischen Stiftungsaufsicht unterlag. Nach Art. 97 § 1f des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) i.V.m. § 62 AO a.F. ist eine solche Aufsicht für bis zum 18. Dezember 2006 errichtete Stiftungen ausreichend; die Vermögensbindung muss dann nicht explizit in der Satzung geregelt werden.

Außerdem, so das Gericht, liege auch kein Verstoß gegen § 59 AO vor. Danach ist Voraussetzung für die Steuerbefreiung, dass sich aus der Satzung ergibt, welchen Zwecken die Körperschaft dient und dass diese ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden. Die vorliegende Satzung bestimmte, dass das College als „immerwährendes Kollegium des Studiums der Wissenschaften, der heiligen Theologie, der Philosophie und der guten Künste“ errichtet wurde. Diese Aussage genüge dem Gericht, um die Gemeinnützigkeit zu bestätigen. Ausschlaggebend sei, dass die aufgelisteten Zielsetzungen keinen Zweifel aufkommen ließen, dass sie der Verwirklichung des Stiftungszwecks

dienten. Zwar stehe nicht wortwörtlich in der Satzung, dass die Zwecke selbstlos verfolgt werden. „Wortklaubelei“ sei bei der Auslegung von Satzungen aber zu vermeiden, so das FG. Der Satzung könnten an keiner Stelle Hinweise entnommen werden, die gegen die Gemeinnützigkeit der Stiftung sprächen. Nach Überzeugung des Gerichts bestanden deshalb keine Bedenken, die Einnahmen des Colleges aus Vermietung und Verpachtung auch hierzulande von der Körperschaftsteuer zu befreien.

HINWEIS: Das FG Berlin-Brandenburg legt die englische Satzung äußerst großzügig aus. Der Entscheidung bleibt zu wünschen, dass sie der Beginn einer neuen Denkweise zumindest in formeller Hinsicht ist. In der Tat ist schwer verständlich, warum Deutschland eine Stiftung, die nach britischem Recht als gemeinnützig anerkannt ist und von der britischen Stiftungsaufsicht kontrolliert wird, nicht auch hierzulande als gemeinnützig anerkennen sollte. Im Waren- und Dienstleistungsverkehr des europäischen Binnenmarktes besagt das Herkunftslandprinzip zum Beispiel, dass eine Ware in jedem anderen Mitgliedsland auf den Markt gebracht werden kann, wenn sie nur nach den Rechtsvorschriften eines europäischen Mitgliedsstaates ordnungsgemäß hergestellt wurde. Jeder Mitgliedsstaat verlässt sich also auf den Standard der anderen Mitgliedsstaaten. Warum sollte das nicht auch im Gemeinnützigkeitsrecht gelten? Ob die Reise aber tatsächlich in diese Richtung geht oder ob das FG Berlin-Brandenburg doch wieder ausgebremst wird, wird nun der BFH zu entscheiden haben.

Nicht zu vergessen ist, dass ausländische Einrichtungen zusätzlich zur ordnungsgemäßen Satzungsgestaltung selbstverständlich auch belegen müssen, dass sie ihre gemeinnützigen Zwecke im Rahmen ihrer tatsächlichen Geschäftsführung unmittelbar und ausschließlich fördern (vgl. § 63 AO); dieser Punkt war im vom Finanzgericht entschiedenen Fall allerdings unproblematisch gewesen.



FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.07.2014 – Az. 4 K 12276/11 (Revision eingelegt, Az. des BFH: I R 54/14)

Betriebsausgabenabzug: BFH kippt Aufteilungsverbot für Aufwendungen

Aufwendungen, die ein eingetragener Verein getätigt hat, um seinen Vereinszweck zu verwirklichen, können im Einzelfall zumindest anteilig als Betriebsausgaben im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abgezogen werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 15. Januar 2015 entschieden und damit seine Rechtsprechung geändert. Galt bisher ein strenges Aufteilungsverbot für primär durch die ideelle

Betätigung veranlasste Aufwendungen, will der BFH künftig eine „wertende Selektion der Aufwandsursachen“ vornehmen.

Anlass zur Rechtsprechungsänderung gab ein eingetragener Sportverein. Die Vorinstanz hatte dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt, weil er seine Steuererklärungen entweder gar nicht oder wenn, dann unrichtig eingereicht hatte. Eine Körperschaft verfolgt nämlich keine gemeinnützigen Zwecke (mehr), wenn sie Tätigkeiten nachgeht, die – wie eine Steuerverkürzung – gegen die Rechtsordnung verstoßen.

Steuerrechtlich stellte sich daraufhin die Folgefrage, ob und wie die Aufwendungen des ideellen Bereichs mit den positiven Einkünften aus dem Gewerbebetrieb zu verrechnen waren. Denn als nun steuerpflichtige Körperschaft unterlag der Kläger mit seinen Werbeeinnahmen der vollen Körperschaftbesteuerung.

Finanzamt und Vorinstanz hatten die Aufwendungen des Sportbereiches (z.B. für Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Sportplatz- und Hallenmiete) ausschließlich der ideellen Sphäre des Vereins zugeordnet. Sie hatten sich dazu auf die bisherige Rechtsprechung gestützt, die ein Aufteilungsverbot für Aufwendungen, die primär durch die ideale Betätigung veranlasst sind, befürwortete. Betriebsausgaben, die auch ohne den steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb entstanden wären, durften danach den steuerpflichtigen Gewinn des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nicht mindern.

Der BFH spricht sich in seinem Urteil vom 15. Januar 2015 nun für einen anderen Lösungsweg aus. Die bisher rein kausale Betrachtungsweise, wann eine Ausgabe im Sinne von § 4 Abs. 4 EStG „veranlasst“ sei, müsse, so das Gericht, durch eine wertende Betrachtungsweise abgelöst werden. Mehrere Veranlassungszusammenhänge könnten jeweils anteilig Berücksichtigung finden. Bei primär durch den Sportbetrieb veranlassten Aufwendungen von Sportvereinen soll demnach künftig eine anteilige – gegebenenfalls auch schätzungsweise – Berücksichtigung einer gewerblichen Mitveranlassung möglich sein, wenn objektive Abgrenzungskriterien vorhanden sind. Gebe es solche zeitlichen oder quantitativen Abgrenzungskriterien hingegen nicht, soll es aber dabei bleiben, dass nur der primäre Veranlassungszusammenhang berücksichtigt werden könne, so der BFH.

HINWEIS: Ob das Urteil künftig tatsächlich flächendeckend zu einer (teilweisen) Berücksichtigung von in erster Linie ideellen Aufwendungen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemeinnütziger Körperschaften führen wird, wird sich erst noch zeigen müssen. Der BFH lässt der Finanzverwaltung nämlich eine Hintertür für eine weiterhin restriktive Handhabe offen, wenn er postuliert: „Sind die ideellen und gewerblichen Beweggründe untrennbar ineinander verwoben, ist nur der primäre Veranlassungszusammenhang zu berücksichtigen.“ Auch das vom BFH angeführte Beispiel, wonach die Verpflichtung besonders bekannter und damit „werbewirksamer“ Spieler für den ideellen Spielbetrieb des Vereins auch durch den Werbebereich des Vereins veranlasst sein kann, lässt darauf schließen, dass der BFH bei seiner Entscheidung eher Ausnahmesachverhalte vor Augen hatte und eine teilweise Zuordnung von Aufwendungen zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wohl nur zurückhaltend zulassen will.

Der BFH hat den Fall an das FG zur weiteren Sachaufklärung zurückverwiesen. Man darf gespannt sein, wie sich

die Angelegenheit weiter entwickelt.



BFH, Urteil vom 15.01.2015 – Az. I R 48/13

Zweckbetrieb: Hotel einer gemeinnützigen Einrichtung nicht steuerbefreit

Betreibt eine gemeinnützige Körperschaft ein Hotel, stellt dieses einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, selbst wenn die Übernachtungspreise sozial gestaffelt sind und in dem Hotel „sämtliche Bevölkerungsschichten unter einem Dach zusammengebracht“ werden sollen. Das hat das Finanzgericht (FG) Köln am 19. Februar 2015 entschieden.

Jede gemeinnützige Körperschaft lässt sich modellartig in vier Vermögenssphären einteilen: Idealsphäre, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Während die ersten drei Sphären von den Ertragsteuern befreit sind, schlägt der Fiskus zu, sobald Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden können. § 14 S. 1 der Abgabenordnung (AO) definiert den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

Aus der Steuerpflicht retten kann sich aber, wer begründen kann, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur dazu dient, die satzungsmäßigen Zwecke der gemeinnützigen Körperschaft zu verwirklichen. Dann wird der eigentlich wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als Zweckbetrieb von den Ertragsteuern befreit. Zweckbetriebe sind z.B. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, sportliche Veranstaltungen, Alten- und Pflegeheime und viele weitere Einrichtungen mehr (siehe bspw. auch *NPR 2015, 3 und 14*).

Und genau das versuchte auch der Betreiber eines Hotels vor dem FG Köln. Der Hotelbetreiber war nämlich ein gemeinnütziger e.V., der den Zweck verfolgte, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, die Jugend- und Altenhilfe zu fördern sowie Jugendliche, Erwachsene und Familien zu bilden. Diese Satzungszwecke sollten durch eine Ferien- und Bildungsstätte verwirklicht werden, die aber letztlich wie ein Hotel aufgezogen war. Einziger Unterschied zu einem Hotel war, dass die Preise nach dem Einkommen gestaffelt waren und es keine Saisonaufschläge gab. Das FG Köln entschied, dass das Hotel kein Zweckbetrieb im Sinne der AO ist.

Das Gesetz enthält zahlreiche speziell geregelte Zweckbetriebe in den §§ 66 ff. AO. Dem Hotel am ähnlichsten wäre noch eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege gemäß § 66 AO gewesen. Dafür hätte die Einrichtung in besonderem Maße Personen dienen müssen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder Personen, deren Bezüge nicht höher sind als gewisse sozialrechtliche Höchstsätze. Diesem Personenkreis hätten dann allerdings zwei Drittel der von der Einrichtung angebotenen Leistungen zugutekommen müssen. Diese Marke konnte der Hotelbetreiber nicht nachweisen.

Der Notanker namens § 65 AO – der eine Art Auffangvorschrift für Zweckbetriebe darstellt – half auch nicht weiter. Denn dafür hätte der Betreiber darlegen müssen, dass das Hotel seiner Gesamtrichtung nach dazu dient, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu erfüllen. Dagegen sprachen schon der Auftritt des Hotels in kommerziellen Hotelportalen und die vom Verein forcierte Belegung des Hotels mit sogenannten „Normalfamilien“, d.h. mit solchen Familien, die den vollen Preis zahlen können.



FG Köln, Urteil vom 19.02.2015 – Az. 13 K 3354/10

Einkommensteuer: Kita-Leiterin kann Freiberuflerin sein

Journalisten, Anwälte, Notare und Zahnärzte sind klassische freie Berufe. Doch die Liste der freien Berufe ist weitaus länger, wie ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Hamburg vom 20. Januar 2015 zeigt: Auch eine Kindertagesstätte kann durch eine ausgebildete Diplom-Sozialpädagogin auf freiberuflicher Basis betrieben werden.

Ob ein Steuerpflichtiger freiberuflich oder gewerblich tätig ist, kann erhebliche steuerliche Auswirkungen haben. Während gewerbliche Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen, müssen sich Freiberufler über die Gewerbesteuer keine Gedanken machen.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2, 3 des Einkommensteuergesetzes

(EStG) erzielt die Leiterin eines Kindergartens dann freiberufliche Einkünfte, wenn sie erzieherisch sowie leitend und eigenverantwortlich tätig ist. Die erzieherische Tätigkeit muss dabei der Gesamtheit der Leistungen das Gepräge geben. In der Regel wird eine erzieherische Tätigkeit mit gewerblichen Tätigkeiten verbunden, also z.B. mit der Unterbringung der Kinder, mit deren Verköstigung, Beaufsichtigung etc. Der Charakter einer erzieherischen Tätigkeit bleibt dem FG Hamburg zufolge aber dann erhalten, wenn es sich bei diesen Leistungen um notwendige Hilfstätigkeiten handelt. Bei typischen Kitas sei dem so.

Hinsichtlich der Frage, ob die Steuerpflichtige eigenverantwortlich tätig war, stellt das FG Hamburg darauf ab, ob die Leiterin die Erziehung selbst übernehme und durch regelmäßige und eingehende Kontrollen der Mitarbeiter maßgeblich auf die Erziehung der Kinder Einfluss nehme. Außerdem müsse eine persönliche Beziehung zu den einzelnen Kindern gewährleistet sein, die vor allem durch die Anwesenheit der Leitung bedingt werde. Sporadische Besuche genügten nicht. Im vorliegenden Fall waren diese Voraussetzungen nach Auffassung des Gerichts erfüllt, denn das Büro der Leiterin befand sich im Kindergarten selbst. Auch sei eine Kita mit 45 Plätzen keineswegs zu groß, um eine persönlich Beziehung zu jedem Kind herzustellen. Dass die Kita-Leiterin schließlich auch leitend tätig war, war zwischen der Steuerpflichtigen und dem Finanzamt unstreitig gewesen.



FG Hamburg, Urteil vom 20.01.2015 – Az. 3 K 157/14

STIFTUNGSRECHT

BFH: Es gibt keine Vorstiftung

Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung ist erst in dem Moment vollbracht, in dem die Stiftung als rechtsfähig anerkannt wird – ein Prozess, der sich hinziehen kann. Die Behörde muss prüfen, ob die Stiftung den zwingenden gesetzlichen Anforderungen entspricht und ob sichergestellt ist, dass die Stiftung ihren Stiftungszweck erfüllen kann. Stark umstritten war bisher, ob eine Stiftung in dieser Übergangsphase als Vorstiftung schon Trägerin von Rechten und Pflichten und Empfängerin von abzugsfähigen Spenden sein kann. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dies mit seinem Urteil vom 11. Februar 2015 verneint. Spenden an Vorstiftungen sind daher nicht abziehbar.

Nach § 10 b Abs. 1 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) können Spenden an eine gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) befreite Stiftung des Privatrechts als Sonderausgaben abgezogen werden. Das Problem ist, dass keine rechtsfähige Stiftung existiert, solange die Stiftung noch nicht von der zuständigen Landesbehörde als Stiftung anerkannt ist. Die Rechtsfähigkeit bekommt die Stiftung erst mit ihrer Anerkennung zugesprochen. Dennoch spendeten die Klägerin und deren Schwester bereits vor Anerkennung der Stiftung jeweils 300.000 Euro an die Stiftung und wollten die Zuwendungen als Sonderausgaben im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärungen geltend machen.

Das Spendenrecht unterscheidet zwar nicht zwischen einer rechtsfähigen und einer nicht-rechtsfähigen Stiftung. Somit sind auch Spenden an nicht-rechtsfähige Stiftungen als Sonderausgaben abziehbar. Voraussetzung ist dann aber natürlich, dass eine solche nicht-rechtsfähige Stiftung auch existiert. Im zu entscheidenden Fall war dem nicht

so, weil die Stifter sich bewusst für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung entschieden hatten. Die Zuwendungen konnten daher weder als solche an eine nicht-rechtsfähige Stiftung noch als solche an eine rechtsfähige Stiftung geltend gemacht werden.

Als letzte Chance für die Anerkennung des Spendenabzugs kam in Betracht, die Existenz des Rechtsgebildes „Vorstiftung“ anzuerkennen, also einer Stiftung schon im Vorfeld der später erfolgten Anerkennung als rechtsfähig. Der BFH geht diesen Schritt aber nicht. Ob eine Vorgesellschaft, wie ein Vorverein, eine Vor-GmbH oder die angedachte Vorstiftung rechtsfähig und damit steuerrechtsfähig sei, richte sich nämlich nach dem Zivilrecht, so der BFH. Aber schon dogmatisch sei die Vorstiftung nicht mit anderen Vorgesellschaften vergleichbar: Charakteristikum einer Vorgesellschaft sei, dass sie über eine Vermögensmasse verfügt, die im Verhältnis zu den Gesellschaftern schon vor Eintragung der Gesellschaft eine gewisse Verselbständigung erfahren hat. So komme selbst bei

einer Einmann-GmbH eine Zwangsvollstreckung der Privatgläubiger des Gründers in das Vermögen der Vorgesellschaft nicht in Frage. Bei einer Vorstiftung bestehe ein solches Sondervermögen hingegen nicht. Die Anerkennung einer Vorstiftung beeinträchtigt außerdem die Dispositionsfreiheit des Stifters: Bis zur Anerkennung der Stiftung ist der Stifter nämlich nicht an sein Zuwendungsversprechen gebunden; er kann das Stiftungsgeschäft bis dahin jederzeit widerrufen. Grund ist, dass die Stiftung nach ihrer Anerkennung vollkommen verselbständigt ist. Bis zur Verselbständigung soll der Stifter hingegen noch Einfluss nehmen können, so der BFH.

HINWEIS: Damit setzt der BFH einen Schlusspunkt unter einen jahrelangen wissenschaftlichen Streit um die Vorstiftung. In der Phase bis zur Anerkennung einer Stiftung ist also Vorsicht geboten: Spender sollten mit ihren Zuwendungen warten, bis die Stiftung tatsächlich als rechtsfähig

anerkannt wurde. Sonst gibt es keinen Spendenabzug. Die Stiftungen wiederum sollten darüber informieren, ab wann sie rechtsfähig sind und damit Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen. Wenn es schnell gehen soll, steht es dem Stifter aber selbstverständlich weiterhin frei, zunächst eine nicht-rechtsfähige Stiftung zu errichten und ihr seine steuerbegünstigte Zuwendung zu übertragen; später kann diese nicht-rechtsfähige Stiftung dann in eine rechtsfähige Stiftung überführt werden.

Ein interessanter Nebenaspekt: Der Oberste Gerichtshof Österreichs hat die rechtsfähige Vorstiftung anerkannt. Allerdings unterscheidet sich die österreichische Rechtslage in wesentlichen Punkten von der deutschen: So wird z.B. die österreichische Privatstiftung bereits durch die Stiftungserklärung „errichtet“.



BFH, Urteil vom 11.02.2015 – Az. X R 36/11

VEREINSRECHT

Verein kann Verbandsstrafe auf Fan abwälzen

Mehr als 30.000 Euro muss ein Fußballfan an seinen Kölner Fußballverein zahlen, weil er bei einem Heimspiel im RheinEnergieStadion einen Feuerwerkskörper gezündet und damit sieben Menschen verletzt hatte. Die daraufhin vom DFB gegen den Fußballverein verhängte Strafe konnte der Verein auf den Täter abwälzen. Das hat das Landgericht (LG) Köln am 8. April 2015 entschieden.

Der Beklagte war zwar der Ansicht, dass dem Fußballverein kein Anspruch auf die Zahlung von Schadensersatz zustehen könne, weil es keinerlei vertragliche Beziehungen zwischen ihm und dem Fußballverein gegeben habe. Das sah das LG Köln jedoch anders. Ein Schuldverhältnis nach § 280 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sei schon durch die Dauerkarte gegeben. Der eigentliche Dauerkarteninhaber habe zwar seine Karte an seinen Bekannten weitergegeben, der dann auch den Feuerwerkskörper gezündet hatte. Auch das sei für die Frage des Schadensersatzes aber unproblematisch, so das LG. Die Dauerkarte war übertragbar und in der Weitergabe an den Bekannten liege eine Vertragsübernahme durch diesen. Damit habe der Täter die Rechte und Pflichten des Dauerkarteninhabers übernommen. Zudem habe der Besuch des Zweitligaspiels ein vertragsähnliches Schuldverhältnis zustande gebracht, das wechselseitige Schutz- und Rücksichtnahmepflichten begründe.

Gerade diese Schutz- und Rücksichtnahmepflichten habe der Beklagte erheblich verletzt. Darüber hinaus habe er den Schaden – nämlich die Verbandsstrafe für den Fußballverein – auch adäquat kausal verursacht. Es liege nicht außerhalb des Wahrscheinlichen, dass ein Fußballverein infolge von Störungen durch Zuschauer mit einer Verbandsstrafe belegt werde. Im Gegenteil – nach Ansicht des LG Kölns sei das schon seit Jahrzehnten die regelmäßige und gängige Praxis. Da der Fußballverein nach den Maßstäben des DFB-Sportgerichtes gerade unabhängig von einer eigenen Vorwerfbarkeit auch für das Verhalten seiner Fans hafte, sei es nur recht und billig, dass er dafür Regress von den eigentlich ursächlichen Zuschauern verlangen könne.



LG Köln, Urteil vom 08.04.2015 – Az. 7 O 231/14

GENOSSENSCHAFTSRECHT

Rosinen picken bei der Wahl des Prüfungsverbandes

Ist eine Genossenschaft Mitglied in mehreren Prüfungsverbänden, so kann sie wählen, welcher Prüfungsverband die Pflichtprüfung durchführen soll. Voraussetzung ist allerdings, dass der Prüfungsverband, der die Prüfung bisher durchgeführt hat, fristgerecht über die Wahl des anderen Verbands informiert wird. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Jena in seinem Urteil vom 10. Dezember 2014 entschieden. Das letzte Wort in der Sache steht allerdings noch aus – das Verfahren ist bereits beim Bundesgerichtshof (BGH) anhängig.

Für Genossenschaften schreibt § 53 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) eine Jahresabschlussprüfung vor, die genossenschaftliche Pflichtprüfung. Die Prüfung wird von einem Prüfungsverband vorgenommen und soll Aufschluss darüber geben, ob der Vorstand seiner Verpflichtung, die Mitglieder bestmöglich zu fördern, auch tatsächlich nachgekommen ist. Deshalb wird die Genossenschaft als Ganze überprüft, das heißt: Einrichtungen, Vermögenslage, Geschäftsführung, einschließlich das Führen der Mitgliederliste, betriebliche Organisation etc. werden unter die Lupe genommen. Damit all das möglich ist, muss jede Genossenschaft gemäß § 54 GenG Mitglied in einem Verband sein, dem das Prüfungsrecht verliehen ist.

Auch eine Mehrfachmitgliedschaft in mehreren Prüfungsverbänden ist, so das OLG Jena, zulässig. Doch habe die

Genossenschaft dann Rücksicht auf denjenigen Prüfungsverband zu nehmen, von dem sie sich nicht prüfen lassen will. Der Genossenschaft obliege nämlich eine vereinsrechtliche Treue- und Rücksichtnahmepflicht. Deshalb müsse sie ihre Wahl dem verschmähten Prüfungsverband eindeutig mitteilen und dabei auch eine angemessene Frist wahren, weil dieser Schritt einer Teilkündigung gleichkomme. Die Frist richte sich nach den Satzungsbestimmungen; im Zweifel sei auf die Kündigungsbestimmungen der Satzung zurückzugreifen, die nach Ansicht des OLG entsprechend angewendet werden können. Dabei sei auch § 39 Abs. 2 BGB zu beachten.



OLG Jena, Urteil vom 10.12. 2014 – Az. 7 U 344/14 (Revision eingelegt, Az. des BGH: II ZR 10/15)

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 02/2015 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

RECHTSFRAGEN DES EIN- UND AUSTRITTS BEIM VEREIN – ZUGLEICH BESPRECHUNG BGH URTEIL VOM 29.07.2014 – II ZR 243/13

- **Martin Schöpflin, Hildesheim**

Der BGH hat sich vor Kurzem mit einigen Rechtsfragen auseinandergesetzt, die den Eintritt in sowie den Austritt aus einem Arbeitgeberverband betreffen. Gegenstand waren insbesondere der konkludente Eintritt und seine Form, die Unwirksamkeit einer Kündigungsfristregelung in der Satzung sowie die angemessene Kündigungsfrist im Lichte der Koalitionsfreiheit. Die Entscheidung gibt Anlass, sich mit einigen Rechtsfragen des Ein- und Austritts auseinanderzusetzen.

ERWEITERTE AUFSICHTSFÜHRUNG BEI STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS – GEDANKEN ZUM URTEIL DES VERWALTUNGSGERICHTS OSNABRÜCK VOM 23.09.2014 – 1 A 278/12

- **Peter Peiker, Frankfurt a. M.**

Das Verwaltungsgericht Osnabrück befasste sich in seiner o.g. Entscheidung neben dem Fall selbst mit scheinbaren Nebenfragen. Eine dieser Nebenfragen umfasste Ausführungen zur Art und Weise der Stiftungsaufsicht. Dabei vergleicht das Urteil die Art und Weise der Stiftungsaufsichtsführung nach § 10 StiftG Niedersachsen über privatrechtliche Stiftungen mit der Aufsichtsführung über öffentlich-rechtliche Stiftungen und deren Einbau in die Verwaltungsstrukturen sowie der damit zusammenhängenden Aufgabe, als staatliche Verwaltungsorganisation tätig zu sein, und der andererseits damit verbundenen zusätzlichen Aufsichtsmöglichkeiten. Diese ergeben sich durch die Wahrnehmung von Fachaufsicht, Weisungen und deren staatlicher oder satzungsmäßiger Aufgabenstellung.

DIE HERAUSGABE DER MITGLIEDERLISTE

- **Michael Röcken, Bonn**

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und ihrem Verein entstehen häufig, weil unklar ist, ob und in welchem Umfang den Mitgliedern Informationsansprüche zustehen. Über allgemeine Auskünfte zur Lage des Vereins hinaus ergibt sich für Mitglieder die Erforderlichkeit, mit anderen Vereinsmitgliedern in Kontakt zu treten, so dass sich die Frage nach der Herausgabe der Mitgliederliste stellt. Der nachfolgende Praxisreport zeigt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung auf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form ein solcher Anspruch besteht.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

SEMINAR: DIE GEMEINNÜTZIGE GMBH IM ÜBERBLICK

Im Seminar "**Die gemeinnützige GmbH im Überblick – Wie funktioniert eigentlich eine gGmbH?**" werden den Teilnehmern am **21.05.2015** die wesentlichen Grundlagen von der Gründung einer gGmbH einschließlich der Kapitalaufbringung und des Gesellschaftsvertrages, der Aufgaben des Geschäftsführers, Haftungsgesichtspunkte und dem Austritt der Gesellschafter aus einer gGmbH vermittelt.

Die Umwandlung vom Verein zur gGmbH (Umwandlung Vereine) wird heutzutage sehr stark nachgefragt, sowohl für Neugründungen als auch im Zuge später erfolgreicher Umwandlungen. Die Wahl der richtigen Rechtsform (gGmbH oder Verein?) hängt oft auch von der Größe des Projekts ab.

Rechtsanwältin Anka Hakert wird über die moderne Rechtsform gGmbH aufklären und offene Fragen zur Gründung (Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterversammlung, Finanzamt etc.), Aufbringung des Stammkapitals, Haftungsfragen und Gesellschafterstellung beantworten.

Beginn des rund zweistündigen Seminars ist **18:00 Uhr**. Veranstaltungsort ist die **Königstrasse 2 in 14163 Berlin-Zehlendorf**.

Weitere Informationen und Anmeldung

SEMINAR: VEREINSRECHT UND VERBANDSRECHT AKTUELL

Rechtsanwältin Anka Hakert bietet Beratern und Betreuern von Vereinen und Verbänden am **12.06.2015** im Seminar "**Vereinsrecht und Verbandsrecht aktuell**" in **Frankfurt am Main** ein umfassendes Update bei den Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung. Neben Gesellschafts- und Gemeinnützigkeitsrecht soll dabei auch das Steuerrecht eine Rolle spielen.

Das Praxis-Seminar zum Gemeinnützigkeitsrecht ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung und Natürlich an Mitarbeiter und Entscheidungsträger in Vereinen und Verbänden konzipiert.

In der Teilnahmegebühr sind Mittagessen und Getränke mit enthalten.

Beginn des Seminars ist **09:00 Uhr**.

Weiter Termin: Stuttgart 28.09.2015

Weitere Informationen

WEBINAR: MINDESTLOHN IN VEREIN, STIFTUNG UND GGBH

Seit dem 1. Januar 2015 ist er da: der Mindestlohn! Als "flächendeckende" Lohnuntergrenze darf dieser nicht durch tarifvertragliche Regelungen unterschritten werden. Doch was bedeutet dies für Einrichtungen des Dritten Sektors? Sind alle Vereine verpflichtet, Ihren Übungsleitern Mindestlohn zu zahlen? Und wie wird die Beschäftigung von Praktikanten geregelt? Rechtsanwalt und **Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Eric Uftring** wird sich im Webinar "Mindestlohn in Verein, Stiftung und gGmbH" am **18.06.2015** diesen Fragen ausführlich annehmen.

Inhalte:

- Überblick über das neue Mindestlohngesetz
- Ehrenamt: gibt es gesetzliche Ausnahmeregelungen?
- Wie wirkt sich das MiLoG auf die Aufwandsentschädigung aus?
- Haben Praktikanten Anspruch auf den Mindestlohn?
- Welche Ausnahmen vom MiLoG gibt es außerdem?
- Was für Aufzeichnungspflichten gibt es?

Fragen der Teilnehmer sind während des Webinars jederzeit möglich und erwünscht.

Anmeldung

GRUNDLAGENSEMINAR: GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Rechtsanwalt Stefan Winheller wird am **18. Juni 2015** in **Berlin** umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht oder die Führung gemeinnütziger Organisationen: Das **Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht** bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen.

Diese Themen erwarten Sie im Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht u.a.:

- An- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit
- die vier Sphären im Gemeinnützigkeitsrecht
- die Besteuerung von Zuschüssen und Mitgliedsbeiträgen
- Umsatzsteuer und Gemeinnützigkeit
- Spendenrecht/Sponsoring

Das Seminar beginnt um **09:00 Uhr** und endet voraussichtlich **17:00 Uhr**. Getränke und Speisen sind im Preis (ca. 450 Euro) enthalten.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

Weiterer Termin: Frankfurt 22.06.2015

Information und Anmeldung

SEMINAR: AKTUELLES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Rechtsanwältin Anka Hakert hält die Teilnehmer des Seminars "**Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht**" über alle aktuellen Neuerungen am **19.06.2015** in **Berlin** auf dem Laufenden. Immer wieder gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht Anpassungen des Gesetzgebers. Für Berater aus dem Bereich Nonprofit ist es damit unerlässlich, sich über neuste Änderungen zu informieren.

Seminarteilnehmer diskutieren aktuelle und praxisnahe Themen aus den Bereichen gemeinnütziger Körperschaften. Besonders wichtig für die Beratungspraxis: die aktuelle Rechtsprechung (u.a. der Vereinsregistergerichte). Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Finanzverwaltung und verschafft das nötige Problembewusstsein für die tägliche Arbeit.

Das Seminar beginnt um **09:00 Uhr** und endet voraussichtlich **17:00 Uhr**. Getränke und Speisen sind im Preis enthalten.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

Weitere Termine: Frankfurt am Main 23.06.2015, Düsseldorf 22.09.2015

Weitere Informationen und Anmeldung

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

NIEDERSÄCHSISCHER STIFTUNGSTAG

Der 2. Niedersächsische Stiftungstag findet am **6. Juni 2015** auf dem Burgplatz in **Braunschweig** statt. Die Stiftungsinitiative Niedersachsen vereint engagierte Stiftungen, die die Vielfalt des bürgerschaftlichen Engagements und der Zivilgesellschaft im Stiftungswesen gegenüber der Öffentlichkeit aufzeigen. Neben der Eröffnungsveranstaltung bieten der Markt der Möglichkeiten und das Fest der Projekte einen Einblick in das Wirken und Handeln von Stiftungen.

Weitere Informationen und Kontakt

THÜRINGER STIFTUNGSTAG 2015

Am **3. Juli 2015** findet im **Erfurter** Augustinerkloster der Thüringer Stiftungstag statt. Unter dem Motto „Thüringer Stiftungen ENGAGIERT – VERNETZT – INNOVATIV 2015“ stellen Stiftungen aus dem gesamten Freistaat ihre vielfältige Arbeit und ihre Ziele vor. Im Mittelpunkt der Präsentationen und Diskussionen steht der Gedanke der Vernetzung: Wie stellen sich Stiftungen in Thüringen auf, um mit ihren Partnern die Herausforderungen des demografischen Wandels meistern zu können?“

Weitere Informationen und Kontakt

18. EUROFORUM JAHRESTAGUNG: BESTEUERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND

Vom **23. bis 24. Juni 2015** findet in **Düsseldorf** die 18. EUROFORUM Jahrestagung zum Thema „Besteuerung der öffentlichen Hand“ statt. Lange hat kein Thema die Diskussionen rund um die Besteuerung der öffentlichen Hand so beschäftigt wie die geplante Einführung des §2b UStG. Ob der beabsichtigte Kompromiss zwischen Umsetzung von EU-Recht und Wahrung der Steuerbefreiungen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit gelungen ist, darüber gibt es schon jetzt sehr geteilte Meinungen. Unklar ist derzeit auch, wann das neue Gesetz nun wirklich eingeführt wird.

Doch ganz gleich, ob in diesem Jahr oder in 2016: Neue Regelungen kommen und auf diese muss man sich einstellen. Die Veranstaltung bietet Gelegenheit Lösungswege für diese und weitere Fragen mit den anwesenden Experten zu diskutieren.

Weitere Informationen und Kontakt